



**Sie tragen sich – möglichst noch mit weiteren Kolleginnen und Kollegen aus Ihrem Betrieb – mit dem Gedanken, einen Betriebsrat zu gründen und wissen nicht so recht, wie Sie da vorgehen sollten?**

## § 2 BETRIEBSVERFASSUNGSGESETZ

„Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen.“

Mit diesem gesetzlichen Rahmen, den Sie sowohl als Anspruch, wie auch als Verantwortung verstehen sollten, ist der Bereich beschrieben, in dem Sie sich als zukünftiger Betriebsrat bewegen können – wohlgemerkt „vertrauensvoll“ und „zum Wohle der Arbeitnehmer und des Betriebs.“ Wenn Sie jetzt immer noch einen Betriebsrat gründen wollen, dann lesen Sie bitte weiter. Wenn noch Fragen offen sind, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

## Das AUB-Rund-um-Paket

- Erstberatung
- Planung der Betriebsratswahl
- Schulung der Wahlvorstände
- Rechtliche Beratung
- Strategieentwicklung
- Wahlwerbung
- Unterstützung vor Ort

## Wann kann ich einen Betriebsrat gründen?

Ab einer Betriebsgröße von fünf wahlberechtigten Beschäftigten ist das möglich. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht. Die Anzahl der zu wählenden Betriebsräte hängt von der Größe des Unternehmens ab. Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlbewerber können vom Zeitpunkt der Bestellung bzw. der Aufstellung des Wahlvorschlags an, bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht ordentlich gekündigt werden.

## Dürfen nur Gewerkschaftsmitglieder Betriebsräte werden?

Nein, Betriebsräte sind unabhängig; ein Betriebsrat kann Gewerkschaftsmitglied sein, muss aber nicht.

## Wer ergreift die Initiative und wer darf kandidieren?

Wenn es bisher keinen Betriebsrat gibt, laden drei Arbeitnehmer oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft schriftlich zu einer Betriebsversammlung ein, auf der ein mindestens dreiköpfiger Wahlvorstand gebildet wird. Für den Betriebsrat kandidieren dürfen alle wahlberechtigten ArbeitnehmerInnen (außer Leitende), die dem Betrieb mindestens sechs Monate angehören.

## Kann mein Arbeitgeber die Initiative zur Gründung eines Betriebsrats verhindern?

Die Initiative zur Gründung eines Betriebsrats ist durch das BetrVG geschützt. Verstöße dagegen werden sogar strafrechtlich verfolgt. Wer zu einer Wahlversammlung einlädt, kann bis zum Vorliegen des Wahlergebnisses nicht ordentlich gekündigt werden.

## Wer hilft mir bei der Einhaltung der Vorschriften vor und während der Betriebsratswahl?

Wichtig ist, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer entsprechenden Schulung haben, deren gesamte Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen sind. Dazu gehört auch die bezahlte Freistellung von der Arbeit. Die AUB führt solche Schulungen durch und steht Ihnen in dieser schwierigen Situation mit Rat und Tat zur Seite.

**AUB IST MEHRWERT**  
E-Mail: [net@aub.de](mailto:net@aub.de)

Darüber hinaus bietet Ihnen unser Betriebsrätenetzwerk **AUB NET** Kontakte und Ansprechpartner in allen Regionen, in allen Branchen und zu allen Themen.

**Service – Seminare – Netzwerk**

## Ist die Arbeit als Wahlvorstand zur Vorbereitung der Wahl Arbeitszeit?

Sowohl die erforderlichen Sitzungen, als auch die Betriebsratswahl selber finden während der betriebsüblichen Arbeitszeit statt. Die dafür notwendige Zeit ist Arbeitszeit und wird vergütet.

## Wann sind Betriebsratswahlen und wie lange dauern diese?

Die Amtszeit von Betriebsräten beträgt vier Jahre, Wahlen finden immer in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai statt. Wenn es noch keinen Betriebsrat gibt, kann die Gründung zu jeder Zeit erfolgen. Je nach Wahlverfahren kann die Wahldurchführung bis zu acht oder zehn Wochen dauern.